

Sachverhalt: Pkw ohne Kennzeichen

Der Pkw-Fahrer (P) wird in der Nacht von Samstag auf Sonntag mit seinem Pkw im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle auf der B 55 angehalten und überprüft. Dabei wird folgendes festgestellt:

- Der Pkw ist nicht mit den vorgeschriebenen amtlichen Kennzeichen ausgeschildert. Stattdessen liegen die beiden ordnungsgemäß abgestempelten Kennzeichenschilder im Kofferraum.
- (P) händigt den Polizeibeamten die zugehörige Zulassungsbescheinigung I aus.
- Im Verlauf der Verkehrskontrolle gibt (P) auf entsprechende Nachfrage an, er habe das Fahrzeug gestern angemeldet. Da er es eilig hatte, hat er es unterlassen, die beiden Kennzeichenschilder anzubringen. Später hat er es dann schlichtweg vergessen.

Aufgabe: Beurteilen Sie den Sachverhalt aus zulassungsrechtlicher Sicht.

Vorbemerkungen Bei der Lösung von insbesondere zulassungsrechtlichen Sachverhalten, in denen eine Fahrzeugkombination zu beurteilen ist, empfehle ich dringend, zunächst nur die Einhaltung der Bestimmungen bzgl. des ziehenden Kfz zu prüfen und erst in einem zweiten Schritt auf den Anhänger abzustellen.

Die nachfolgend erarbeitete Lösung stellt keine Musterlösung sondern nur die Meinung des Autors dar.

Umfang und Beurteilungstiefe entsprechen den Anforderungen an eine Klausur, wie sie an der FHöV NRW im Fach Verkehrsrecht gestellt werden. Dabei wird regelmäßig auch die Nennung der hier wieder gegebenen Tatbestandsmerkmale und Definitionen sowie deren Subsumtion erwartet.

Die nachfolgend erarbeitete Lösung geht auch auf vorhandene Probleme im Zusammenhang mit dem PflVG und dem KraftStG ein. Sie sind nämlich i.d.R. Bestandteil einer zulassungsrechtlichen Prüfung.

Kursiv geschriebene Worte/Sätze sowie die Fußnoten sind nicht zwingend Teil des Lösungstextes.

I. Verstoß gegen § 3 I FZV

1. Obersatz

Der (P) könnte gegen § 3 I FZV verstoßen haben, indem er das in Rede stehende Kfz ohne die vorgeschriebene Zulassung in Betrieb gesetzt hat.

2. Grundsatz der Zulassungspflicht

Gemäß § 1 I StVG müssen Kfz und ihre Anhänger, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden sollen, von der zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zum Verkehr zugelassen sein.

2.1 Öffentlicher Verkehrsraum

Definition *Öffentlich i.S.d. Straßenverkehrsrechts sind zum einen alle nach dem Wegerecht des Bundes und der Länder dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (= öffentlich-rechtlicher Verkehrsraum); zum anderen gehören auch die Verkehrsflächen dazu, auf denen ohne Rücksicht auf eine verwaltungsrechtliche Widmung oder auf die Eigentumsverhältnisse (Privatgrundstück) auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten die Benutzung durch einen unbestimmten Personenkreis zugelassen ist [= tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum.*

Öffentlicher Verkehrsraum ist gegeben, wenn die Benutzung der in Rede stehenden Fläche zu Verkehrszwecken für jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe dauernd oder zeitweise möglich ist und auch tatsächlich und nicht nur gelegentlich von jedermann oder einer allgemein bestimmten Personengruppe benutzt wird.

(P) wird im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle auf der B 55 angehalten und überprüft. Aufgrund dieser Formulierung ist die Annahme öffentlichen Verkehrsraums hinreichend gerechtfertigt.

2.2 Kraftfahrzeug

Definition *Als Kfz gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein (Legaldefinition § 1 II StVG).*

Hinweis *Es kann auch die Legaldefinition des § 2 Nr. 1 FZV genommen werden.*

Bei dem in Rede stehenden Pkw handelt es sich zweifelsohne um ein Kfz.

2.3 In Betrieb setzen

Definition *In Betrieb setzen bedeutet die bestimmungsgemäße Verwendung des Fahrzeugs als Fortbewegungsmittel. Danach ist ein Kfz in Betrieb, solange der Motor das Kfz oder eine seiner Betriebseinrichtungen bewegt.*

Hinweis In Betrieb setzen kann nach bisweilen vertretener Ansicht mit dem Führen gleichgesetzt werden. Der Begriff „Führen“ ist zwar dem Fahrerlaubnisrecht vorbehalten. Tatsächlich aber geht es in beiden Fällen um die Ortsveränderung mit dem in Rede stehenden Fahrzeug.

Im vorliegenden Sachverhalt lenkt (P) seinen Pkw unter bestimmungsgemäßer Anwendung der Antriebskräfte dieses Fahrzeugs (= in Betrieb setzen).

2.4 Grundregel der Zulassung

Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sind gemäß § 16 I StVZO alle Fahrzeuge zugelassen, die den Vorschriften der StVZO und der StVO entsprechen, sofern nicht für die Zulassung einzelner Fahrzeugarten ein Erlaubnisverfahren vorgeschrieben ist.

Dieser Grundsatz der allgemeinen Verkehrsfreiheit wird jedoch durch die Vorschriften der FZV eingeschränkt.

2.5 Erlaubnis- und Ausweispflicht

Inwieweit zur Inbetriebsetzung eines Fahrzeugs eine Zulassung erforderlich ist, ergibt sich aus § 1 I StVG und den ihn ausführenden Vorschriften der §§ 1, 3, 4 FZV.

Wer ein Kfz ohne die erforderliche Zulassung in Betrieb setzt, führt es entgegen den Bestimmungen des § 3 I Satz 1 FZV.

3. Ausnahmen von der Zulassungspflicht

Gemäß § 1 FZV ist diese Verordnung auf Kfz mit einer bbH ≤ 6 km/h und ihre Anhänger nicht anzuwenden. Lediglich „schnellere“ Fahrzeuge unterliegen nach näherer Maßgabe der §§ 3 und 4 FZV dem Zulassungsverfahren. Der hier in Rede stehende Pkw allerdings unterliegt dem Zulassungsverfahren.

Hinweis Grundsätzlich ist die Zulassungspflicht eines Kfz anhand seiner aktuellen technischen Eckdaten (hier insbesondere seiner Fahrzeugklasse und seiner bbH) zu prüfen. Das dürfte jedoch bei Pkw, Lkw, KOM u.ä. entbehrlich sein. Dann bedarf es auch keiner Prüfung etwaiger Ausnahmetatbestände.

Im vorliegenden Fall liegt ersichtlich auch kein Ausnahmetatbestand des § 3 II FZV vor.

4. Zulassungsrechtliche Bestimmung

Die Zulassungspflicht folgt aus § 3 I Satz 1 FZV.

5. Mitführ- und Aushändigungspflicht der Zulassungsbescheinigung

Die Zulassung ist gemäß § 11 V FZV durch eine amtliche Bescheinigung (Zulassungsbescheinigung) nachzuweisen.

Die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) ist vom jeweiligen Fahrer des Kfz mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Hinweis Wird die Zulassungsbescheinigung nicht mitgeführt oder zuständigen Personen auf Verlangen nicht zur Prüfung ausgehändigt, begeht der Kraftfahrzeugführer lediglich eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 11 V FZV i.V.m. § 48 Nr. 5 i.V.m. § 24 StVG (BKat Nr. 74; TBNR 811100 bzw. 811106; VG 10,- €); die Zulassung selbst bleibt unangetastet.

Dieser Verpflichtung ist der Pkw-Fahrer nachgekommen. Er händigt den einschreitenden Polizeibeamten die zugehörige Zulassungsbescheinigung aus.

6. Besonderheiten

entfällt

7. Zwischenergebnis

Der Pkw-Fahrer ist somit im Besitz der erforderlichen Zulassung.

8. Schlusssatz

Somit verstößt (P) nicht gegen § 3 I FZV.

II. Verstoß gegen das Pflichtversicherungs-Gesetz (PflVG)

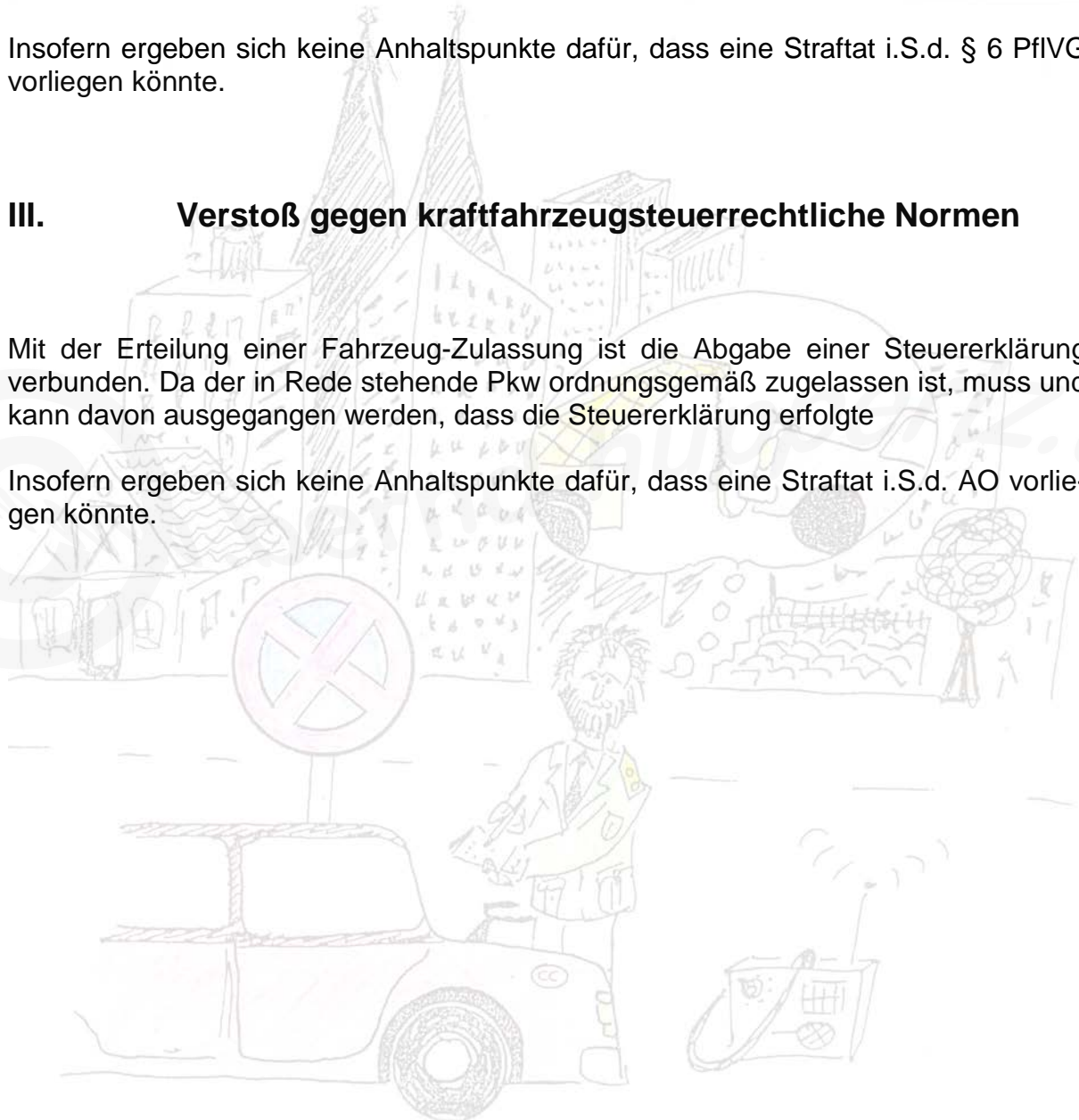
Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrzeug-Zulassung ist das Vorliegen einer dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechenden Kfz-Haftpflichtversicherung. Da der in Rede stehende Pkw ordnungsgemäß zugelassen ist, muss und kann davon ausgegangen werden, dass ein gültiger Haftpflichtversicherungsvertrag besteht.

Insofern ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Straftat i.S.d. § 6 PflVG vorliegen könnte.

III. Verstoß gegen kraftfahrzeugsteuerrechtliche Normen

Mit der Erteilung einer Fahrzeug-Zulassung ist die Abgabe einer Steuererklärung verbunden. Da der in Rede stehende Pkw ordnungsgemäß zugelassen ist, muss und kann davon ausgegangen werden, dass die Steuererklärung erfolgte

Insofern ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Straftat i.S.d. AO vorliegen könnte.



IV. Verstoß gegen § 10 FZV

1. Obersatz

Der (P) könnte gegen § 10 XII FZV verstoßen haben, indem er das in Rede stehende Kfz in Betrieb gesetzt hat, ohne die zugeteilten amtlichen Kennzeichen am Fahrzeug angebracht zu haben.

2. Grundsatz der Beschilderung

Gemäß § 10 XII Satz 1 FZV dürfen Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn das zugeteilte Kennzeichen auf einem Kennzeichenschild [...] angebracht [...] ist.

Hinweis § 10 XII FZV stellt die zentrale Norm bezüglich der Kennzeichnung von Kfz und Anhängern dar. Nur bei Beachtung der hier zitierten Einzelvorschriften der Absätze 1-11 des § 10 FZV ist die Inbetriebnahme eines Kfz/Anhängers gestattet.

Gemäß § 10 V Satz 1 FZV müssen Kennzeichen an der Vorder- und Rückseite des Kfz vorhanden und fest angebracht sein.

Im vorliegenden Fall hat (P) die zugeteilten Kennzeichen allerdings im Kofferraum liegen.

3. Zwischenergebnis

Der Pkw-Fahrer hat somit die Einzelvorschrift des § 10 V Satz 1 FZV über die Anbringung von Kennzeichen nicht beachtet.

4. Schlusssatz

Somit verstößt (L) gegen § 10 XII Satz 1 FZV. Das stellt eine Ordnungswidrigkeit entgegen § 48 Nr. 1 Buchst. a) FZV i.V.m. § 24 StVG dar.

Hinweis Die vorgenannte OWi ist bußgeldbewehrt (Nr. 179a BKat). Dafür sind gemäß TBNR 810600 60,- € vorgesehen. Das zu prüfen ist jedoch nicht mehr Teil der zulassungsrechtlichen Beurteilung.

Hinweis Die Prüfung des subjektiven Tatbestands (Vorsatz / Fahrlässigkeit) sowie der Rechtswidrigkeit und der Schuld des Betroffenen kann –anders als im Strafrecht- bei Ordnungswidrigkeiten ggf. auch unterbleiben. Sie ist deshalb hier nicht aufgeführt.

Im Falle zulassungsrechtlicher Ordnungswidrigkeiten genügt regelmäßig bereits die fahrlässige Tatbestandsverwirklichung.

Prüfungsschema für zulassungsrechtliche Sachverhalte

Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe liegen in den Sachverhalten regelmäßig nicht vor.

